

B e g r ü n d u n g

Reißendorf 8
(Blatt 1+2)

Archiv

I

Der Bebauungsplan Reißendorf 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1431) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Das Plangebiet umfaßt Flächen nördlich des Vahrendorfer Stadtweges und östlich der Landesgrenze. Die Flächen werden land- und forstwirtschaftlich und zum Teil als Kleingärten, mit Behelfsheimen und Gartenlauben besetzt, genutzt.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für den Bau der Bundesautobahn, Abschnitt "Westliche Umgehung Hamburg", zu sichern. Dieser Abschnitt ist ein Teil der Fernstraßenverbindung Hamburg - Flensburg.

Der Vahrendorfer Stadtweg wird über die Autobahn überführt.

Um die Verbindung zwischen den Wanderwegnetzen beiderseits der Autobahn aufrechtzuerhalten, werden zwei Über- bzw. Unterführungen vorgesehen, deren örtliche Lage im einzelnen noch festgelegt wird.

Für das Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Reißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 119 500 qm (davon neu etwa 118 500 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen lediglich noch kleinere Flächen am Vahrendorfer Stadtweg erworben werden. Etwa 40 Behelfsheime, Gartenlauben und Schuppen müssen beseitigt sowie 45 Kleingartenparzellen aufgehoben werden.

Durch die Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten, da die Bundesrepublik Deutschland Bau- lastträger ist und alle im Zusammenhang mit diesem Plan entstehenden Kosten trägt.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.